

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

**Verlagsbedingungen:** Vierteljährlich durch die Post 5 Mk., unter Streifband 12 Mk.

**Schriftleitung und Versand:** Berlin S 42, Luisenufer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

**Erscheint wöchentlich Sonnabends**

In der Zeit vom 19. bis 25. Februar ist der Beitrag für die 8. Woche fällig.

**Diese Nummer erscheint infolge des Berliner Gemeindearbeiter-Streiks verspätet, deshalb als Doppelnummer.**

## An alle Ortsvorstände!

Frankiert alle Postsachen richtig.

Vermeldet Strafporto, denn als solches wird das Doppelte des fehlenden Portos erhoben.

Geschäftspapiersendungen (Mitgliedskarten, Bücher, Abrechnungen u. dgl.) müssen in offenem Umschlag versandt werden. Wird der Umschlag geschlossen, gilt die Sendung als Brief.

Einer Geschäftspapiersendung oder Drucksache darf keine schriftliche Mitteilung beigelegt werden. Die Post kontrolliert scharf und beträgt in einem solchen Fall das Strafporto mindestens fünf Mark. Alle Strafportien werden den Ortsverwaltungen zu Lasten verbucht und am Vierteljahrsschluß zurückgefordert.

Nachfolgenden Portotarif ersuchen wir stets dringend zu beachten.  
**Die Hauptverwaltung.**

Postkarte Ortsverkehr 75 Pf., Fernverkehr 1,25 M.

Briefe Ortsverkehr bis zu 20 g 1,25 M., über 20—250 g 2 M., Fernverkehr bis zu 20 g 2 M., über 20—100 g 3 M., über 100—250 g 4 M.

Drucksachenkarte 40 Pf.

Drucksachen bis 50 g 50 Pf., 50—100 g 1 M., 100—250 g 2 M., 250—500 g 3 M., 500 g bis 1 kg 4 M.

Ansichtskarten mit fünf Grußworten 40 Pf.

Geschäftspapiere bis 250 g 2 M.

Warenproben bis 250 g 2 M.

Päckchen bis 1 kg 4 M.

Paketgebühr bis 5 kg in der Nahzone (bis 75 km) 6 M., in der Fernzone (über 75 km) 9 M.

Zeitungspakete bis 5 kg in der Nahzone 3 M.

Telegrammgebühren 1 M. für jedes Wort.

Postscheckgebühren für Beträge bis zu 100 M. 75 Pf.

## Glossen zur Arbeitszeit.

Gegenwärtig sind im Reichswirtschaftsrat Verhandlungen im Gange, an Stelle des gewerblichen Arbeitszeitgesetzentwurfes, in den bekanntlich die Angestellten und Transportarbeiter nicht inbegriffen sind, ein allgemeines Arbeitszeitgesetz für alle Berufe zu fördern. Seitens der Gewerkschaftsvertreter ist von der Regierung Material dazu gefordert worden, andererseits benutzen die Unternehmer aller Schattierungen diese Gelegenheit, um im trüben zu fischen.

Wie nötig aber ein solches einheitliches Arbeitszeitgesetz vor allem für unseren Beruf ist, beweisen ja die verschiedenen Vorstöße der preußischen Hauptlandwirtschaftskammer und des preußischen Landwirtschaftsministeriums, die durchaus eine Regelung der gärtnerischen Arbeitszeit auf dem Umwege über die Landarbeitsordnung wünschen, obgleich die Mehrzahl aller gärtnerischen Betriebe Handelsgärtnereien sind, die seit der Gewerbeordnungs-Novelle von 1908 zweifelsfrei den Bestimmungen der G.-O. unterstehen, wenn sie sich zurzeit auch Gartenbaubetriebe nennen. Es würde also immer noch mehr Verwirrung in die ganze Rechtsfrage gebracht, wozu gar keine Veranlassung vorliegt, nachdem über die Dauer der täglichen Arbeitszeit ein gemeinsamer Vorschlag der Arbeitnehmer und -geber vorliegt, der ein großes Entgegenkommen unsererseits bedeutet.

Wir haben schon bei anderer Gelegenheit darauf hingewiesen, daß es eines solchen Vorschlages eigentlich gar nicht bedurft hätte, weil der erst später aufgetauchte Entwurf des gewerblichen Arbeitszeitgesetzes Bestimmungen genug enthält, nach denen für gewisse Jahreszeiten Abweichungen vom Achtstundentag auf tariflichem Wege vereinbart werden können, sofern eine Notwendigkeit dafür vorliegt.

Lediglich der Umstand, daß bei jeder Lohnbewegung immer erst um die Arbeitszeit gekämpft werden mußte, ehe an die Löhne gedacht werden konnte, und ferner die Erwägung, daß es beinahe unmöglich erscheint, in jedem Falle die Frage, ob Gewerbe oder Landwirtschaft, durch die Gerichte entscheiden zu lassen, war ausschlaggebend für den Vorschlag, der sich überdies in der Praxis schon fest eingebürgert hatte. Hinzu kam noch, daß es ja auch Gärtnerereien mit landwirtschaftlichem Charakter, wie z. B. den Feldgemüsebau, gibt, für die weder die Verordnung vom 23. Nov. 1918 über den Achtstundentag, noch der neue Entwurf anwendbar wären, die also durch diese Vereinbarung gegenüber der Landarbeitsordnung wesentliche Vorteile bekämen.

In letzter Zeit haben sich nun auch die Gerichte mit dieser Frage beschäftigen müssen, und wir lassen einige Urteile im Auszug folgen, um unseren Mitgliedern zu zeigen, wie verschieden die Rechtsfrage von den Juristen beurteilt wird, weil ihnen gärtnerische Berufskennntnisse fehlen.

Bekannt ist die Strafsache gegen den Gärtnerbesitzer Harold in Bayreuth, der sich gegen die oben zitierte Verordnung vergangen hatte und in letzter Instanz vom Obersten Landesgericht München am 7. Oktober 1920 freigesprochen wurde.

Die Strafkammer ließ die Frage offen, ob die Gärtnerlei Gewerbe sei und der G.-O. unterfalle, es handle sich nur um die Feststellung, inwieweit die Verordnung über den Achtstundentag für die Gärtnerlei gelte. Dazu bemerkt das Gericht, die Verordnung beziehe sich nur auf Gewerbe im engeren Sinne, wozu die Gärtnerlei nicht zähle. Außerdem sei von den unproduktiven Berufen nur der Bergbau genannt, woraus sich ebenfalls ergäbe, daß der Gesetzgeber nicht die Absicht gehabt habe, die Gärtnerlei mit einzubeziehen.

Ich habe schon in verschiedenen anderen Zeitschriften das Unhaltbare dieser Entscheidung betont, weil sie in der Verordnung selbst keine Stütze für die willkürliche Zerlegung der Gewerbe in solche engeren und weiteren Sinnes findet, will aber hier auf Einzelheiten nicht näher eingehen, weil inzwischen das Oberlandesgericht Stuttgart am 21. November 1921 in einer genau so gelagerten Strafsache gegen sieben Ludwigsburger Handelsgärtner gerade entgegengesetzt entschieden hat. Die Gründe dafür sind so interessant, daß wir sie hier folgen lassen, weil sie für sich selbst sprechen:

„Zunächst kann darüber kein Zweifel sein, daß die Arbeitszeit der Gärtnerarbeiter nicht etwa ungeregt ist, sondern daß letztere nach dem Willen des Gesetzgebers unter die eine oder die andere Verordnung fallen müssen. Der Begriff „der gewerblichen Arbeiter“ und der „gewerblichen Betriebe“ ist in der Anordnung vom 23. November 1918 nicht bestimmt. Er ist daher im Anschluß an die bis dahin geltende Auffassung, insbesondere an die G.O. zu bestimmen, welche die Verhältnisse der Gewerbebetriebe und insbesondere in Titel VII die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter regelt.

Würden hiernach die (gewerblichen) Gärtnereien als Gewerbebetriebe angesehen und ihre Arbeiter als gewerbliche Arbeiter, so ist zweifellos, daß auch die Anordnung vom 23. November 1918 nach ihrem Wortlaut auf die Arbeiter in gewerblichen Gärtnerereien Anwendung findet. Es fragt sich jedoch, ob nicht etwa nach Sinn und Zweck der Anordnung Gärtnerarbeiter stillschweigend ausgenommen sind. Dies hat die Entscheidung des Bayrischen Oberst. LG. (Sammlung Bd. 20 S. 330) bejaht, weil die Gärtnerereien ähnlich wie die landwirtschaftlichen Betriebe keine Regelung der Arbeitszeit ertragen, wie sie in rein gewerblichen Betrieben angezeigt sei, und zur Begründung insbesondere den § 154 Ziff. 4

der GO. herangezogen. Dem ist nicht beizufreten. Es kann zugegeben werden, daß die Anordnung vom 23. November 1918 sich für Gärtnereibetriebe weniger eignet als für Gewerbebetriebe im engeren Sinne und ihre Anwendung zu Unerträglichkeiten führen kann. Allein wenn der Gesetzgeber die Gärtnereibetriebe hätte ausnehmen wollen, so hätte dies insbesondere bei der Fassung des Abschnittes I („in allen gewerblichen Betrieben“) ausdrücklich geschehen müssen, wie dies in Art. 3 für das Verkehrsgewerbe der Fall ist und ja auch in § 154 Ziff. 4 der GO. selbst bezüglich der Vorschriften der §§ 135—139 a geschehen ist. Eine einschränkende Auslegung ist umsoweniger statthaft, als die Anordnung unmittelbar nach der Revolution von der Arbeiterregierung in erster Linie im Interesse der Arbeiter erlassen und ihr in der Öffentlichkeit vielfach mangelnde Rücksicht auf die Bedürfnisse der Betriebe vorgeworfen wurde. Übrigens ist darauf hinzuweisen, daß etwaige Unzutraglichkeiten durch die Bestimmungen in Abschn. VI u. VII gemildert werden können. Andererseits kommt in Betracht, daß die Landwirtschaftsordnung auf die Bedürfnisse der eigentlichen Landwirtschaft zugeschnitten ist und bei Anwendung auf Gärtnereien ebenfalls zu Unerträglichkeiten führt, und zwar um so mehr, je mehr bei dem einzelnen Betrieb die gewerbliche Seite überragt. Ist aber eine Gärtnerei nach ihrem Gesamtcharakter eine überwiegend gewerbliche, so kann sie nicht etwa, wie die Strafkammer meint, als Nebenbetrieb der Landwirtschaft im Sinne des § 1 LAG. angesehen werden; dies ist auch für die GO. anerkannt (vgl. Landmann Bd. I S. 33, vgl. mit S. 31—32).

Der Strafsenat ist hiernach der Ansicht, daß die Anordnung vom 23. November 1918 auf die gewerblichen Gärtnereien Anwendung findet. Auf diesem Standpunkt stehen auch das Reichsarbeitsministerium (vgl. A. I. J. 78 S. 34, 35 und zahlreiche dort angeführte Behörden). — —

Weitere Ausführungen hierzu erscheinen völlig überflüssig, sie würden nur ableiten. Deshalb sei nur noch darauf hingewiesen, daß das Oberlandesgericht sich betr. der Frage, ob die Gewerbeordnungsnovelle von 1918 eine gewollte Änderung gebracht habe, genau im bejahenden Sinne des preußischen Kammergerichts, der Oberlandesgerichte Dresden und Kiel ausspricht.

Bemerkenswert ist aber noch folgende Stelle der Begründung: „Die Entscheidung darüber, ob eine gewerbliche oder eine feldmäßige Gärtnerei vorliegt, bestimmt sich nach dem überwiegenden Gesamtcharakter des Betriebes, dabei sind Anhaltspunkte für gewerblichen Betrieb: Verwendung von technisch geschultem Personal, Verarbeitung der Produkte (Blumen- und Kranzbinderei u. dgl.), Blumenzucht, Friedhofsgärtnerei, Halten von Frühbeeten und Gewächshäusern, kaufmännischer Betrieb, Halten eines Ladens u. a. (vgl. dazu Landmann Bd. 2 S. 847, 8 I. J. S. 20 ff., und die . . . Gesetzmateriale zur Novelle zur GO. vom 28. Dezember 1908).

Eine Entscheidung — je nachdem, ob in einem solchen Betrieb der Arbeiter bei der Produktion der Pflanzen und bei der Verarbeitung und beim Verkauf beschäftigt wird — ist nicht angängig und nicht durchführbar. Denkbar ist aber, daß ein Gärtnereibesitzer neben dem gewerblichen Gärtnereibetrieb eine für die Beurteilung trennbare nicht gewerbliche, sondern feldmäßig betriebene Abteilung (z. B. feldmäßig betriebenen Gemüsebau) führt. Die ausschließlich hierin beschäftigten Arbeiter wären nicht als gewerbliche Arbeiter anzusehen (vgl. Albrecht a. a. O. S. 507—508).“ — —

Auf Grund dieses Ergebnisses kam das OLG. Stuttgart zu einer Rückverweisung der Streitsache an das Landgericht, und dies hat am 26. Januar entschieden:

Die Betriebe der Angeklagten sind als gewerbliche anzusehen. — Es ist festgestellt, daß die Betriebe von der Landwirtschaft durchaus verschieden sind. — Sie fallen unter die Verordnung vom 23. 11. 1918. Diese gilt für „alle“ gewerblichen Betriebe.

Die Strafkammer verneint, daß die Angeklagten sich bewußt waren, daß sie gegen die Verordnung verstoßen haben, da sie bei der ungeklärten (!) Rechtslage der Auffassung sein konnten, daß die Verordnung auf ihre Betriebe keine Geltung habe.

Sie befanden sich in einem Rechtsirrtum und daher ist es angebracht, sie straffrei zu lassen, trotzdem sie sich gegen die Verordnung vergangen haben!

Ja, ja, Herr Dänhardt, es gibt noch Richter in — Stuttgart! Unsere Mitglieder aber wollen daraus erkennen, welchen zähen und andauernden Kampf wir ständig führen müssen, um dem geltenden Rechte zum Siege zu verhelfen. Und trotz alledem würden wohl die Handelsgärtner, die sich in einem „Rechtsirrtum“ befinden, niemals alle werden. Deshalb bleibt unser Vorschlag wohl der einzigste Weg zur vorläufigen Lösung des Problems. W.R.

## Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf Betreiben der Unternehmer ist dem Reichstag ein Gesetzesentwurf zugegangen, der eine erhebliche Verschlechterung des bestehenden Zustandes bedeutet: Er besagt folgendes:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Falls ein Bedürfnis dazu vorliegt, kann die höhere Verwaltungsbehörde für einen Sonntag in jedem Monat eine Beschäftigungsdauer bis zu drei Stunden zulassen. Außerdem kann die untere Verwaltungsbehörde für zwei weitere Sonntage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr für alle oder einzelne Geschäftszweige erforderlich machen, eine Beschäftigung bis zu 6 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends hinaus, gestatten. Die Beschäftigungsstunden sind unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festzusetzen.

Vor Erlass der Ausnahmebestimmungen sind die Bezirkswirtschaftsräte und, solange diese nicht bestehen, Vertreter der beteiligten Kreise — Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Verbraucher, landwirtschaftliche Bevölkerung — gutachtlich zu hören.“

Dazu schreibt Frh. Dr. Gaebel in der „Sozialen Praxis“:

„Damit wird nicht nur die Zahl der Ausnahmesonntage von 10 auf 14 erhöht, sondern auch durch die andere Fassung der Bedingungen, unter denen die Sonntagsarbeit zulässig ist, einer weiteren Durchlöcherung der Sonntagsruhe Tür und Tor geöffnet. Zwar wird die Dauer der zulässigen Höchstarbeit von 8 auf 6 Stunden herabgemindert, aber das ist kein Ausgleich für die Vermehrung der Arbeitssonntage. Denn eine Arbeitszeit von nur 2 Stunden zerstört den Sonntag, läßt das Gefühl des Freiseins von beruflichen Pflichten, des völligen Ausruhens, nicht aufkommen. Tagesausflüge, in Großstädten die einzige Möglichkeit, wirklich „heraus“ zu kommen, werden unmöglich gemacht und damit insbesondere der wandernden Jugend eine Quelle reiner Freude und körperlicher Ertüchtigung verschlossen. Jeder, der ins Berufsleben stark eingespannt ist, wird das starke Bedürfnis empfinden, einmal einen ganzen Tag lang sein eigener Herr zu sein. Nur der völlig freie Sonntag wird vom Handelsangestellten als wirklicher Ruhetag empfunden.

So ist es begreiflich, daß von den Angestelltenorganisationen gegen die Regierungsvorlage mit allen Mitteln Sturm gelaufen wird. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe schien nach langen Kämpfen endlich ein sicheres Gut der deutschen Sozialpolitik geworden zu sein; um so mehr muß der Versuch, hier rückwärts zu dirigieren, Widerspruch hervorrufen. Mag man aus ökonomischen Gründen manchen sozialpolitischen Maßnahmen skeptisch gegenüberstehen: hier können u. E. wirtschaftliche Momente gar nicht ins Gewicht geführt werden. Denn ob eine Zigarre, ein Kleid oder ein Stück Kuchen am Sonnabend oder am Sonntag eingekauft wird, ist für die Volkswirtschaft völlig belanglos. Was am Sonntag nicht gekauft wird, wird eben an den anderen Tagen gekauft, wenn es sich um einen notwendigen Gebrauchsgegenstand handelt; ist der Kauf nur aus einem augenblicklichen Gelüste entstanden und unterbleibt, weil die Gelegenheit dazu gerade nicht vorhanden war, so ist das noch weniger ein volkswirtschaftlicher Nachteil. Deutschland leidet keinen Schaden, wenn etwas weniger Kuchen und Schokolade genascht und Zigarren geraucht werden. Um deswillen sollte keinem Handlungsgehilfen sein Sonntag verkümmert werden. Was immer wieder der Durchführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Schwierigkeiten bereitet, sind nicht unbedingte Bedürfnisse, sondern der Schlandrian der Hausfrauen, die Gedankenlosigkeit jener höchst egoistischen, höchst unsozialen Masse, genannt kaufendes Publikum. Ich behaupte, daß von den Käufen, die heute noch am Sonntag gemacht werden, mit Ausnahme von Blumen und Milch, 99 % gerade so gut am Sonnabend gemacht werden könnten.“

Diesen Ausführungen kann auch unsererseits zu 99 % zugestimmt werden. Nur sei als unsere Auffassung hinzugefügt, daß auch der Verkauf von Blumen an Sonntagen entbehrt werden kann. Von seiner volkswirtschaftlichen Notwendigkeit kann auf keinen Fall die Rede sein. Daß auch ohne privatwirtschaftlichen Schaden auf den Sonntagsverkauf verzichtet werden kann, beweisen Königsberg i. Pr. und Frankfurt a. M., wo dieser Zustand schon jahrelang besteht und alle Beteiligten sich durchaus wohl dabei fühlen, mit Ausnahme einiger Querköpfe.

Die zunehmende Zahl der Ortsgruppen des V. D. B., die die völlige Sonntagsruhe im Sommer einführen, ist ein Zeichen dafür, daß das Bedürfnis des freien Sonntags auch in den Kreisen der Geschäftsinhaber ein immer größeres wird. Ist aber im Sommer die Sonntagsruhe in Blumengeschäften ohne Schaden oder Beeinträchtigung des Werkstoffs möglich, dann fallen auch die als Gründe für einen Sonntagsverkauf angeführten technischen Schwierigkeiten, denn im Winter sind diese jedenfalls nicht größer.

Genau betrachtet, sind es lediglich die kleinen Gelegenheitskäufe, die eine kleine Anzahl Geschäfte für den Verkauf an Sonntagen so eintreten lassen. Den übrigen läßt wieder der



Konkurrenzneid am Sonntag keine Ruhe. Und an derartigen Kleinlichkeiten ist der gerade für die Blumengeschäftsangestellten so notwendige freie Sonntag bisher immer wieder gescheitert. Wie steht's denn mit unserem Beruf? Nur der kann und wird es in ihm zur höchsten Vollendung und künstlerischem Schaffen bringen, der unser einziges wirkliches und schönstes Vorbild, die Natur, kennen und verstehen gelernt hat.

Wie aber soll das der Binder oder die Binderin erreichen, wenn es ihm nicht einmal am Sonntag ermöglicht wird, die Natur schauen und sich mit ihr vertraut machen zu können?

Aus diesem tiefsten Verlangen heraus erstreben wir ebenfalls den völlig freien Sonntag.

A. L.

## Was können wir von unseren Arbeitgebern lernen?

Beim Durchblättern des Verbandsorganes des Landbundes für Westhavelland fand ich in Nr. 46 vom 12. Nov. 1921 unter dem Titel „Beiträge“ folgenden interessanten Aufsatz:

„Wieviele Landwirte gibt es, die ständig über die hohen Beiträge stöhnen, und die sich nie darüber klar werden wollen, daß die Beiträge, die sie an ihren Verband zahlen, lediglich dem Schutz und der Wahrnehmung ihrer Interessen dienen. Die Herren mögen einmal darüber nachdenken, was Arbeitnehmer für die Wahrnehmung ihrer Interessen an ihre Verbände bezahlen.“

Nun werden die einzelnen Organisationen, wie Landarbeiter-Verband, Verband der Buchdrucker, Bund der technischen Angestellten und Beamten usw. mit ihren Jahresbeiträgen aufgeführt. Dann fährt der „Landbund“ wörtlich weiter fort:

„Diese Sätze zahlen die Arbeitnehmer auch sicher nicht zu ihrem Vergnügen, sondern weil sie sich dessen bewußt sind, daß der einzelne allein wenig oder garnichts erreichen kann, und daß nur geschlossenes Zusammenstehen die Macht verleiht, um wirtschaftliche Interessen durchzusetzen. Sollte diese Erkenntnis nicht auch den Arbeitgebern allmählich aufgedämmert sein?“

Kollegen, hier habt ihr bestätigt, was wir euch schon Jahr und Tag predigten: „Schließt euch zusammen, allein seid ihr nichts, geschlossen bildet ihr eine Macht.“ Hier wird es euch doch von glaubwürdiger Seite, von euren eigenen Arbeitgebern selbst versichert. Sonst wollte man euch doch immer glauben machen, die Beiträge sind weggeworfenes Geld und dienen nur dazu, den paar Leuten an der Spitze ein angenehmes Leben auf eure Kosten zu verschaffen. Kollegen, mit solchen fadenscheinigen Argumenten wurde und wird noch gekämpft, und manch ein Kollege, der gewerkschaftlich noch nicht genügend geschult, fällt auf diesen Schwindel hinein. Denn daß diese Argumente Schwindel sind, seht ihr doch wohl nun selbst ein. Nein, Kollegen, niemand anders hilft, von keiner anderen Seite habt ihr etwas zu erwarten, als aus euch selbst, aus eurer Organisation! Kollegen, beherzigt die Ausführungen der Arbeitgeber Wort für Wort und wendet sie auf euch an: Hinein in eure Organisation, die für euch kämpft und die geschlossen hinter euch steht.

Kollegen, denkt immer wieder an die treffenden Worte des Kollegen Busch in dem Artikel „Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan“ (Nr. 48 der „A. D. G.-Ztg.“). — „Das sollen sich die Obergärtner merken“, so schreibt er. Kollegen, ich sage dasselbe. Seht euch die Werkmeister aller Branchen, die technischen und sonstigen Angestellten an, auch sie sind alle im freigewerkschaftlichen „Afa-Bund“ organisiert und kämpfen, wenn es sein muß, Schulter an Schulter mit der Handarbeiterschaft.

Und meint ihr Obergärtnerkollegen nun, ihr braucht keine Organisation, ihr könnt euch allein helfen, ihr könnt eure Interessen allein wahrnehmen, allein, ohne die andere organisierte Kollegenschaft? Kollegen, da seid ihr auf dem Holzweg oder ihr betrügt euch selbst. Ihr erntet dann ohne gesät zu haben, ihr seid dann Schmarotzer und lebt von den Früchten, welche die organisierte Arbeiterschaft für euch erkämpft hat. Ja, solange ihr euch mit Brosamen und Almosen begnügt und zufrieden damit seid, wenn euch nur die Gnadensonne lächelt, ja Kollegen, so lange seid ihr obendrauf, aber stellt mal aus euch heraus Forderungen, wenn keine Macht hinter euch steht — ihr werdet einfach ausgelacht! Der Aufsatz von Busch spricht Bände.

Ich bin ja auch kein Jüngling mehr, ich habe aber gefunden, daß ein aufrechter, gerader Mensch, der nicht vor jedem Arbeitgeber zusammenknickt, der sich auch mal wagt, gegenteiliger Meinung zu sein, wie sein Vorgesetzter und das anständig und folgerichtig vertritt, doch die geachtete Persönlichkeit bleibt, wenn es auch nicht offiziell anerkannt wird. „Man zahlt die Vertreter, aber man achtet sie nicht.“ Kollegen, bedenkt doch mal, muß nicht jeder anständig denkende Arbeitgeber von so einem Schlemmer und Speichellecker sagen: „Pfui Teufel!“ Und geht es mal solch einer wurmligen Kreatur schieß, dann bekommt

er auch denselben Fußtritt wie ein Hund und jeder sagt sich, er hat es nicht besser verdient. Gowiß kann man wegen seiner Überzeugung gemäßigert werden, aber habt ihr noch nichts von der Solidarität der Arbeiterschaft gehört?

Hier ist die Treue kein leerer Wahn, und es müßte ja traurig zugehen, sollten nicht 25 000 organisierte Kollegen es fertig bringen, einen solchen Vorkämpfer über Wasser zu halten und ihm wieder Brot zu schaffen! Seht euch mal den ganzen Werdegang der modernen Arbeiterbewegung und ihre Veteranen an. Mit welcher Begeisterung sind die in den Kampf gezogen, haben Opfer auf sich genommen zu einer Zeit, da unsere und überhaupt alle Arbeiterorganisationen noch nicht das waren, was sie heute sind. Also, Kollegen, nicht seine Überzeugung eines augenblicklichen Vorteils wegen aufgegeben, sondern stramm in freiwilliger Disziplin zu unserer Sache gehalten und gekämpft!

Zum Schluß noch ein Wort an unsere ältere, geschulte Kollegenschaft. Bekümmert euch mehr um alle öffentlichen Angelegenheiten, besucht die Ortskartell- und sonstigen Versammlungen. Nehmt auch Fühlung mit den Funktionären anderer Organisationen, es ist nicht euer Schaden und erst recht nicht der Schaden eures Berufes. Ihr erwidert dadurch euer Gesichtsfeld ganz gewaltig und ihr bekommt Fühlung mit Verwaltungsbeamten u. ägl. Da lese ich in Nr. 43 unserer Zeitung unter Staats- und Gemeinde-Gärtnerei, die Breslauer Kollegen hätten es durchgesetzt, daß ein Betriebsratsmitglied zu allen Deputationsverhandlungen zugelassen wird. Seht, Kollegen, so müßt ihr es machen, überall müßt ihr versuchen, Fühlung zu nehmen, überall versuchen, einzudringen, ihr dient dadurch euch und eurem Beruf.

Warum haben unsere „Gartenbauern“ so wenig Einfluß? Weil sie in blinder Arbeitswut andere für sich regieren ließen und im demütigen Untertanen-Verstand alles Heil von oben und vom Schufte erwarteten. Verfallen wir als Arbeitnehmer nicht in denselben Fehler! Überall müßt ihr dabei sein, bei jeder Wahl irgendeiner Körperschaft, immer sich rühren und immer vorwärts, so nur können wir uns den Einfluß sichern, der uns zukommt, zum Segen unseres Berufes und der gesamten Arbeiterbewegung.

Paul Gottschalk, Gutsärtner, Wagenitz.

## Vorsicht bei Abschluß von Lehrverträgen!

Das von den württembergischen Handwerkskammern neu herausgegebene Lehrvertragsformular enthält Bestimmungen, die unter keinen Umständen von den Lehrvertragsschließenden anerkannt werden dürfen, wenn Rechtsnachteile vermieden werden sollen. Zu beachten ist der § 14, der für die Fälle, in denen der Lehrling die Lehre unbefugt und vorzeitig verläßt (also aus einem anderen Grunde, als durch § 127 b Abs. III d. Reichsgewerbeordnung vorgesehen ist) und der Lehrherr auf die Fortsetzung verzichtet, die Entschädigung, die dem Lehrherrn gezahlt werden muß, entweder durch Vereinbarung regelt, oder im Sinne des § 127 g der Reichsgewerbeordnung.

Bei Vereinbarung einer an den Lehrherrn zu zahlenden Entschädigung ist Vorsicht geboten. Ist im § 14 nur von einem unbefugten Verlassen der Lehre im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen die Rede, so bestimmt der § 17 des von den Handwerkskammern herausgegebenen Lehrvertragsformulars, daß auch im Falle des Berufswechsels die im § 14 vereinbarte Entschädigung zu zahlen ist. Auf keinen Fall dürfen die Eltern oder gesetzlichen Vertreter des Lehrlings einen Lehrvertrag unterschreiben, der zur Zahlung einer Entschädigung an den Lehrherrn verpflichtet, wenn im Sinne des § 127 e der Reichsgewerbeordnung das Lehrverhältnis infolge Berufswechsel gelöst wird. Der § 127 e bestimmt ausdrücklich, daß die Auflösung des Lehrverhältnisses — wenn nicht schon frühere Entlassung erfolgt — nach Ablauf von 4 Wochen erfolgen kann, wenn der gesetzliche Vertreter des Lehrlings oder im Falle der Volljährigkeit der Lehrling selbst, dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgibt, daß Übergang in einen anderen Beruf beabsichtigt ist. Der Berufswechsel ist ein gesetzliches Recht! Wenn die württembergischen Handwerkskammern glauben, dieses schmälern zu können, dann muß den Handwerksmeistern klargemacht werden, daß sie auf falschem Wege sind! Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge werden dringend ersucht, vor Abschluß eines Lehrvertrages die zuständige Organisation zu Rate zu ziehen, um zu verhindern, daß sich empfindliche Rechtsnachteile aus dem Abschluß eines Lehrvertrages ergeben.

August Albrecht, Stuttgart.

## Der Provinzial-Verband Schlesischer Gartenbauvereine

hielt am 16. Januar 1922 im großen Saale des Landeshauses zu Breslau seine 36. Vertreterversammlung ab.

Die Tagesordnung war so gehalten, daß den wichtigsten Zeitfragen aller Zweige des Provinzial-Verbandes nach Möglichkeit Rechnung getragen werden sollte.

Die uns Herr Ökonomierat Schindler begrüßen konnte, hatten es bereits die verflochtenen Hohenzollern, in Öl, von den Wänden des hohen Hauses herab, in nicht mißzuverstehender Weise getan.

Heil dir, du deutsche Republik!

Herr Schindler ließ seine Ansprache im Sinne der üblich gewordenen Arbeitsgemeinschaft ausklingen, indem er sich äußerte, daß von den Mitgliedern des Provinzialverbandes Schl. Gartenbau-Vereine die Möglichkeit des Ausgleiches gepflegt werden soll; ganz gleich, ob Produzent, ob Konsument, ob Künstler, ob Liebhaber, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. So nur können wir uns gegenseitig näher bringen und verstehen lernen.

Bravo, Herr Ökonomierat!

Aber, wie sagt doch Wilhelm Busch: „Denn erstens kommt es anders und zweitens als man denkt.“

Der Vertreter des Magistrats, der als Stadtrat auch Spezialdeputierter der städtischen Gartenverwaltung Breslau ist, sah sich genötigt, auf die Aussprache hin einzuhaken und glaubte im besonderen versichern zu müssen, daß seine Freude grenzenlos sei, im Programm einen Punkt zu finden, der sowohl für die Versammelten wie für ihn im Interesse des Magistrats von hoher Bedeutung sei, nämlich, daß der Gartenbau nicht zum Gewerbe, sondern zur Landwirtschaft gehören solle. Er sprach des weiteren ungefähr so: „Meine Herren, ich bin überzeugt, daß Sie ja bei der Sache im besonderen wegen des Achtstundentages interessiert sind, und ich muß ihnen verraten, mir geht es als Dezernent der Gartenverwaltung nicht anders.“

Ein anderer Kunstgenosse hielt es für nicht angebracht, die Lehrlingsfrage in dem heutigen Programm vorzufinden. Diese Frage dürfte nur im engsten Fachkreise behandelt werden.

Merkste nicht?!

Ja, ja, dieses gegenseitige Verstehenlernen!

Dem Antrage, daß die Erwerbsgärtnerei zur Zuständigkeit der Landwirtschaft gehöre, stimmte man zu.

Herr Gartenbauinspektor Heydemann-Berlin, Hilfsarbeiter im Preussischen Landwirtschaftsministerium, soll angeblich die Empfänglichkeit und die Kraft besitzen, die bedrängten Gartenbauern aus ihrem Dilemma zu retten.

Beachtenswert war sein Vortrag: „Überblick über die behördlichen Maßnahmen zur Ausbildung junger Gärtner und ihre Erfolge.“ Herr Heydemann war in seiner Ausführung die Vorsichtigkeit selbst, so daß die Herren Lehrlingszüchter mit einem blauen Auge davorkamen. Betreffs der Lehrlinge glaubte er verraten zu können, daß für diese nach Möglichkeit eine Berufsschule zum Gesetz werden soll; desgleichen auch eine Pflichtprüfung. Hierzu möchte ich persönlich wünschen, daß das betreffende Gesetz so weit ginge, daß jeder Lehrherr seinen Lehrlingen, die er in die Welt stellt, bis ans majorenne Alter auskömmliche Stellungen zu verschaffen hätte.

Unter all dem Voraufgegangenen war es im Handumdrehen 1 Uhr mittags und so mußte die Tagung abgebrochen werden. Infolgedessen entgingen uns vielleicht nicht uninteressante Ausführungen über die Förderung des Kleingartenbaues, Ausgestaltung der Kleingartenämter u. dergl.

Ein Gast.

## Ceylon, Heil!

Anschließend an die 36. Vertreterversammlung des Provinzialverbandes Schlesischer Gartenbauvereine am 16. Jan. 1922 im großen Saal des Landeshauses nahmen die Teilnehmer nachmittags im Saale der Schlesischen Gesellschaft für Vaterländische Kultur einen Lichtbildervortrag wahr, der sich mit Ceylons Pflanzenwelt, sowie mit Ausführungen über die Bedeutung der Insel, Sitten und Gebräuche der Eingeborenen befaßte.

Der Vortragende, Herr Gartenbauinspektor Behnelt vom Botanischen Garten in Gießen verstand es in ausgezeichneter Weise, die Zuhörer mit Wort und Bild zu fesseln. Unter vielem Interessanten beleuchtete er besonders die Art und Weise, wie man in Ceylon Farmen in bezug auf Größenverhältnisse zu schätzen beliebt. Man fragt dort nicht nach der Flächengröße, sondern nach der Zahl der Kulis, die der betreffende Farmer beschäftigt.

Man konnte es unseren Herren Gartenbaubetrieblern, die sich früher Kunst- und Handelsgärtner nannten, anmerken, wie verständnisvoll und mit sehnsuchtsvollem Hoffen sie der Zeit entgegenzuschauen, die auch sie in die glückliche Lage bringen soll, in deutschen Gauen Ceylons Verhältnisse zu pflegen.

Die mehr und mehr um sich greifende Lehrlingszüchtereier, deren man sich in der Gärtnerei bedient, soll das Kullmaterial für das deutsche Ceylon-Eldorado schaffen.

Um dieses zu erreichen, ist eine Erziehungsmethode notwendig, die die hoffnungsvollen Sprößlinge auch tatsächlich zu

Kulis stempelt. Dieser ehrenvollen Aufgabe scheint sich Herr Gemüsezüchter Neidenberg als Lehrer der Fortbildungsschule für Gärtnerlehrlinge voll und ganz gewachsen zu fühlen, indem er seine zu gebenden weisen Lehren mit folgenden Worten umfaßt: „Der Gärtnerberuf ist ein heiliger Beruf. Es ist das höchste Ideal des Gärtners, mit Sonnenaufgang sein Tagwerk zu beginnen, um es mit Sonnenuntergang würdig zu vollenden. Durch so gepflegten Idealismus wird die Schaffensfreudigkeit des Gärtners erhalten, er wird durch behinderten Müßiggang von den Sümpfen und Lastern der Großstadt abgelenkt, um nicht als gewöhnlicher Arbeiter zu verkommen.“

Darum, stellungsuchender Gärtner, sei deinem jeweiligen beruflichen Arbeitgeber ein anspruchloser Ceylon-Kuli!

A. Franz, Breslau.

## Privatgärtnerei

Heidenheim (Wrtbg.). Privatgärtnerei. Der Industrieverein Heidenheim hatte nach der im Oktober 1921 durchgesetzten 30prozentigen Zulage den Tarif zum 1. Februar 1922 gekündigt. Eine Erneuerung wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die kleine Zahl der unter den Tarif fallenden Arbeiter (17), sowie die sehr verschiedenartigen Verhältnisse eine einheitliche Regelung nicht ermöglichten. Im Dezember stellten wir infolge der Teuerung und unter Hinweis auf Ziffer 5 des Tarifs die Forderung einer Zulage von 2 Mk. die Stunde. Als Antwort darauf erhielten wir die Mitteilung, daß die Zulage den jeweils geltenden Industrieariften entsprechend gewährt werde und man deshalb von einer besonderen Regelung Abstand nehmen könne. Unsere alte Forderung: Gleichstellung mit den Löhnen anderer Berufe, deren Erfüllung der Industrieverein immer mit dem Hinweis auf die Löhne im Beruf und die Privatgärtnerlöhne in anderen Orten ablehnte, war nun indirekt erreicht. War die Entlohnung anderen Orten gegenüber bisher schon als eine gute zu bezeichnen — die Heidenheimer Kollegen hatten im September-Oktober bis zu 1 Mk. die Stunde mehr als die Stuttgarter Landschaftler —, so können wir nunmehr Monatslöhne von 1750—1800 Mk., Stundenlöhne von 8—8,60 Mk. feststellen. Für eine Kleinstadt in Württemberg immerhin der Beachtung wert. Diesen Erfolg dürfen wir der dreijährigen Tätigkeit der Organisation und dem einigen und geschlossenen Vorgehen der Heidenheimer Kollegen zuschreiben. Die fortwährenden Forderungen und Darlegungen bei den Verhandlungen hatten schließlich das Ergebnis, daß unsere Kollegen nun den Löhnen anderer Berufe gleichgestellt sind. Wenn uns auch der Neuabschluss eines besonderen Privatgärtnerarifs nicht mehr möglich war, wir können mit dem materiellen Ergebnis und dem Erfolg der dreijährigen Tarifbewegung zufrieden sein. Das Erreichte zu halten, den organisatorischen Zusammenschluß wie bisher zu wahren, ist die nächste Aufgabe!

F. Arnold, Stuttgart.

## Landbund und Gärtner!

Noch nicht lange bin ich hier im Pommernland in Stellung und muß schon feststellen, daß eine große Anzahl Kollegen im Landbund organisiert ist. Warum wählen die Gärtner nicht ihre Berufsorganisation? Woran liegt dies nur? So wird sich wohl so mancher Kollege fragen. Über den Hauptgrund sind wir uns schließlich schon im klaren: es ist nämlich die Angst vor ihrer Herrschaft! Nur hört man dann so allerlei Ausflüchte. Der eine findet, daß unser Verband wohl auf dem richtigen Standpunkt steht, aber man dürfe sich nicht anders organisieren als im Landbund, sonst würde er so allmählich auf die Straße gesetzt. Dem anderen kostet der Verband zu viel Beiträge, einem Dritten geht er wieder zu radikal vor usw. Alle derartigen Redensarten sind äußerst lachhaft. Wenn alle unsere Kollegen so dächten, wo wären wir wohl gelandet? Fußball hätten unsere Unternehmer — mit einigen Ausnahmen — mit uns gespielt. Ich bin der Ansicht, daß es doch der „Herrschaft“ ganz gleich bleiben könnte, wo ich organisiert bin, wenn ich meine Pflicht und Schuldigkeit als Gärtner getan habe. Machen wir denn unseren Arbeitgebern irgend welche Vorschriften, wo sie sich organisieren sollen? Sie gehen doch auch den Weg, den sie für ihre Interessen als den richtigen betrachten! Infolgedessen gebührt auch uns das gleiche Recht. Kollegen, was weiß ein Landbund von Rechten und Pflichten des Gärtners? Er kennt nur die der Agrarier, sonst würde er nicht nur ausnahmsweise seinen bei ihm organisierten Gärtner den Tariflohn geben. Die meisten Kollegen müssen sich hier mit dem Lohn zufrieden geben, den der Besitzer eben geben will. Deshalb möchte ich allen im Landbund organisierten Outs-gärtnern, ferner den noch abseits stehenden und auch den Mitgliedern unseres Verbandes zurufen: „Laßt euch nicht betören, wenn sie an euch mit der Aufforderung zum Beitritt in derartige gelbe Organisationen herantreten. Nur eure Berufsorganisation kann voll und ganz eure Sache vertreten; deshalb bereits in dem Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter.“

J. Engelhardt.



### Christliche Irreführung.

In Nr. 21 der „Deutschen Gärtnerzeitung“ vom 5. Nov. 1921 wird ein Lohnabkommen für die Guts- und Privatgärtner Schlesiens bekanntgegeben. Es wird behauptet, daß es damit gelungen sei, den Kollegen erhebliche Vorteile, zum Teil 50 % Aufschlag gegen den bisherigen Lohn, zu sichern. Der genaue Wortlaut, auch das Datum des Abschlusses, sowie die Geltungsdauer wird nicht veröffentlicht. Jeder christliche Gutsgärtner muß glauben, daß nun ein rechtsgültiger Tarifvertrag besteht.

Ist das wirklich der Fall? Wir zweifeln daran, denn die „Schlesische Gärtnerbörse“, ein Arbeitgeberorgan (Nr. 49 vom 19. Nov. 1921), teilt in einem Artikel „Lohnverhältnisse der Guts- und Schloßgärtner“ mit, daß zwischen dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband und dem Deutschen Gärtnerverband Richtlinien für die Gestaltung der Lohnverhältnisse der Guts- und Schloßgärtner im Jahre 1921 vereinbart sind. Richtlinien verpflichten bekanntlich zu nichts. Ist die Berichterstattung der Gärtnerbörse richtig, dann sind die Mitteilungen der „Deutschen Gärtnerzeitung“ zweifellos falsch. Es scheint also, als wenn der Deutsche Gärtnerverband mit seiner Berichterstattung nur Reklame machen will. Auf die sogenannten Abmachungen selbst einzugehen, wollen wir uns heute ersparen und erst abwarten, ob die „Schlesische Gärtnerbörse“ oder die „Deutsche Gärtnerzeitung“ ihre Mitteilungen richtig stellen. Wir sind in der Lage, unseren Kollegen in den Gutsgärtnereien wenigstens etwas Greifbares zu geben. In einem Schreiben vom 14. Juni 1921 teilt uns der Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband wörtlich mit:

„Soweit Gärtner in einzelnen Betrieben beschäftigt werden, gehören sie in den landwirtschaftlichen Betrieb hinein und sind gemäß § 26 des am 18. März abgeschlossenen Provinzial-Landarbeitertarifes als Arbeiter in gehobenen Stellungen zu bezahlen.“

Damit ist eine feste Grundlage für unsere Kollegen geschaffen!  
J. Piesche, Breslau.

### Des Kapitalisten Dank.

Herr Dr. W. Josephy in Wederau (Krs. Bolkenhain) hatte 13 Jahre lang einen Gärtner in Stellung. Dieser Mann ist jetzt alt geworden und kann wohl mit einer jungen Kraft nicht mehr konkurrieren. Deshalb wurde ihm seine Stellung gekündigt. Herr Dr. Josephy gab an, daß er seinen Betrieb umstellen müsse. Er hat ihn aber nur umgestellt, indem er sich einen jungen Gärtner besorgt hat, sonst geht alles seinen alten Gang. Es wäre nun von Herrn Josephy erwünscht gewesen, daß er sich einmal die Frage vorgelegt hätte, was mache ich jetzt mit dem alten Mann, der mir 13 Jahre lang seine Kräfte gegeben hat und jetzt einer ausgepreßten Zitrone gleicht? „Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen.“ Was macht der Alte jetzt?

Er liegt auf der Straße, hat seit Juni keine Arbeit. Sein Antrag auf Erwerbslosenunterstützung wurde vom Gemeindevorsteher abgelehnt. Auf dem Landratsamt wird er von einer Schreibstube in die andere geschickt, und Herr Dr. Josephy fährt seinen gewohnten Weg weiter. Zwei Autos, eins schneller wie das andere, die nötigen Kutschpferde, eine gute Ernte, je Morgen 20 Zentner Getreide, wie er selbst sagt, und der alte Gärtner hungert — — — O, du schöne, herrliche Welt, wo die Kapitalisten im Luxus schwelgen und die Arbeiter schlimmer behandelt werden wie das liebe Vieh.

Wir lassen die Abschrift des Zeugnisses folgen:

„Herr Kunstgärtner Aug. Hampel ist vom 1. 4. 1908 bis 31. 3. 1921 als herrschaftlicher Gärtner hier tätig gewesen. In dieser Zeit hat er sich stets bemüht, allen an ihn herantretenden Aufgaben gerecht zu werden, und ich bin davon überzeugt, daß er mit Befriedigung auf das Feld seiner Tätigkeit heute zurückblickt. Sein Abgang erfolgt, weil ich in meinem Gartenbaubetriebe grundlegende Änderungen vornehme. Den Scheidenden aber begleiten meine besten Wünsche für seine Zukunft.“

Wederau, den 1. April 1921.

Dr. W. Josephy, Rittergutsbesitzer.“

Darf man sich wundern, wenn weite Kreise der Arbeiterschaft radikalisiert werden? Alt, aufs Pflaster geworfen, Versagen der Erwerbslosenunterstützung. Die Kapitalisten treiben es so, daß eines Tages die Geduld der Arbeiterschaft ein Ende hat. Dann ...

## Blumengeschäftsangestellte

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuß.

Nach Verhandlungen der verschiedenen Streitfälle wurde von Arbeitgeberseite anerkannt, daß die §§ 14 und 15 des Zentraltarifs, in deren Ergänzung in der vorigen Sitzung die Gewährung weitgehenden Spielraums beschlossen war (vgl. Nr. 47 der

A. D. G. Z.), Abweichungen von der wöchentlichen Entlohnung zulassen.

Von den Arbeitnehmer-Vertretern wurde andererseits anerkannt, daß möglichstste Einheitlichkeit wünschenswert und anzustreben sei. Der einstimmige Beschluß des geschäftsführenden Ausschusses geht demzufolge dahin, daß den betreffenden Ortsgruppen empfohlen werden soll, die getroffenen Vereinbarungen auf der Basis des Wochenlohnes entsprechend zu verändern.

Übereinstimmend ist der Ausschuß der Auffassung, daß eine einheitliche und bestimmte Art der Lohnstaffelung anzustreben sei. Die Unterscheidung zwischen 2. und 1. Binderin wird als zu willkürlich dehnbar erachtet und empfohlen, allgemein nach Berufsjahren zu staffeln.

Die Dauer der örtlichen Abkommen ist in einigen Abkommen abweichend vom Zentraltarif festgesetzt. Die diesbezügliche Bestimmung des Zentraltarifs ist jedoch unter allen Umständen zwingend und deshalb einzuhalten.

Der Lehrvertrag wird den Anträgen der Arbeitnehmer gemäß unter Berücksichtigung des Grundsatzes vom gleichen Recht verändert und vervollkommenet.

Zur Lehrlingsprüfung verpflichten sich beide Teile, die Bildung der Prüfungskommissionen und alle sonstigen vorbereitenden Maßnahmen zu veranlassen.  
A. L.

## Lehrlings- und Bildungswesen

### Regelung der Lehrlingshaltung in Braunschweig.

Auf Grund der vorläufigen Bestimmungen der Landwirtschaftskammer über das gärtnerische Lehrlingswesen wurde nach Vorschlag des paritätischen Prüfungsausschusses bestimmt, daß in Zukunft nur Lehrlinge aus solchen Betrieben zu den Prüfungen zugelassen werden können, die bei keinem Gehilfen höchstens einen Lehrling, einem Gehilfen höchstens zwei Lehrlinge, zwei bis vier Gehilfen höchstens drei Lehrlinge und fünf bis acht Gehilfen höchstens vier Lehrlinge halten. Bestehende Lehrverträge werden durch diese Bestimmung jedoch nicht berührt.

## Ausland

**Landarbeiter und Betriebskontrolle in Italien.** (IAAB.) Im November 1920 forderten die Landarbeiter der Provinz Cremona von ihren Arbeitgebern Mitbestimmungsrecht und Gewinnbeteiligung. Als diese Forderungen abgelehnt wurden, besetzten sie die Ländereien, um sie selbst zu bewirtschaften. Am 8. Juni 1921 wurde der Konflikt einer Schiedskommission unter Vorsitz eines Vertreters des Landwirtschaftsministeriums überwiesen. Der am 19. August gefällte Schiedsspruch ist nach dem italienischen Gesetz für die Gruppen, die ihn anrufen, bindend.

In ihrem Bericht erklärt die Kommission, sie wolle „den Landarbeitern den Zugang zu einer höheren Form ihrer Tätigkeit ermöglichen, bei der sie neben dem Landbesitzer eine eingehende Kenntnis ihrer Arbeiten und des Ergebnisses derselben erwerben können, damit sie in gerechtem und möglichst großem Umfange an den Vorteilen teilhaben können, die das betreffende Unternehmen bietet, wobei sie auch an dem etwaigen Risiko beteiligt sein werden.“

Der Schiedsspruch setzt für neu abzuschließende Kollektivverträge eine Reihe von Grundsätzen fest, von denen das Internationale Arbeitsamt die nachfolgenden mittelt:

1. Die an der Betriebskontrolle beteiligten Arbeiter werden unter Kontrolle der Vertreter der beschäftigten Lohnarbeiter eingestellt.

2. Die an der Betriebskontrolle teilnehmenden Arbeiter benennen zwei Vertreter, deren Aufgabe es ist:

- die Buchführung des Unternehmens zu überwachen;
- in wirksamer Weise an der Inventuraufnahme und an der Aufstellung des Budgets mitzuwirken;
- den übrigen Arbeitern über die Lage des Unternehmens Bericht zu erstatten;
- bei Vertragsstreitigkeiten im Auftrage der Arbeiter die Gewerbegerichte anzurufen.

3. Die beschäftigten Lohnarbeiter partizipieren an dem Kapital, das der betreffende Landwirt in dem Unternehmen angelegt hat.

4. Neben ihrem Lohne stehen den Arbeitern 85 % des Reingewinnes des Betriebes zu. Der Rest verbleibt dem Landwirte selbst, der im übrigen für die Leitung und Verwaltungsarbeit ein Gehalt erhält, das nach der Bedeutung des Betriebes abzustufen ist. Auch steht dem letzteren die kostenlose Benutzung der Gebäude, Beförderungsmittel usw. zu, die sich auf dem Anwesen befinden.

Diese durchaus neuartigen Bestimmungen werden in der Presse lebhaft kommentiert. Ihre Auswirkung darf mit Interesse erwartet werden.

## Berichte

Aus dem Gartenbauausschuß für Brandenburg.

Am 15. Dezember fand die letzte Sitzung des vergangenen Jahres statt. Aus den Verhandlungen sei folgendes erwähnt: Die Prüfungskommission Oberbarnim-Uckermark hat sich auf Betreiben des Herrn Gärtnereibesitzer Kind-Angermünde geweigert, jüdische Lehrlinge zu prüfen. Infolgedessen mußte der Prüfling einer anderen Kommission zugewiesen werden, wo er sein Examen mit „sehr gut“ bestand. Es wurde beschlossen, eine andere Prüfungskommission zu wählen, falls die jetzige bei ihrer Weigerung verbleibt. Ebenso weigerte sich Herr Gärtnereibesitzer Wolff-Spandau, den Anordnungen des Gärtnereiausschusses nachzukommen, die er bei der Anerkennung unterschrieben hat. Er soll nochmals aufgefordert werden, diese Verpflichtungen zu erfüllen, andernfalls wird ihm die Anerkennung entzogen werden. Weiter wurde beschlossen, an die Hauptlandwirtschaftskammer heranzutreten, damit deren Fachabteilung für Gärtnerei auf den Erlaß gleichmäßiger Vorschriften über die Lehrlingshaltung, Anerkennung von Lehrbetrieben, Lehrlingsprüfungen und das Fortbildungsschulwesen hinwirke. Zur schnelleren Erledigung dringender Aufgaben wurde zum Zweck der Kostenersparnis ein Arbeitsausschuß gewählt, dem die Herren Grobden, Wagner, Nette, Böttner, Brodersen und Reinhold angehören. Die Erhebung freiwilliger Beiträge für die Landwirtschaftskammer wurde abgelehnt, weil nach dem neuen Kammergesetz gesetzliche Beiträge zu leisten sind. Die Regelung der Anrechnung von freier Kost für die Lehrlinge wurde nach längerer Debatte zurückgestellt, weil diese Angelegenheit von den Antragstellern nochmals überprüft werden soll. Im allgemeinen stand der Ausschuß der Forderung der Erhebung eines Kostgeldes von den Eltern des Lehrlings ablehnend gegenüber. Eine längere Aussprache entspann sich über den Antrag der Unternehmer wegen der Konkurrenz der Stadt- und Friedhofsgärtnereien. Sie verlangten vom Ausschuß, daß dieser bei allen maßgebenden Stellen für den Abbau dieser Konkurrenz Sorge. Der Unterzeichnete wies dabei auf die Gewerbefreiheit und die künftige Neugestaltung der Wirtschaft hin, wobei er betonte, daß die Produktion keineswegs nur ein Privileg einzelner wäre und daß es gelte, die städtischen Finanzen durch Umstellung der Stadtgärtnereien in Erwerbsgärtnereien zu stärken. Voraussetzung sei allerdings, daß diese Betriebe zweckmäßig geleitet und die Arbeiterschaft so an ihnen interessiert würde, daß keine Zuschüsse erforderlich wären, sondern Gewinne erzielt würden. Der Ausschuß faßte keine Beschlüsse, verurteilte jedoch einstimmig die Unterbietungen der Stadtgärtnereien auf dem Markte. Derartige unlautere Konkurrenz sei zu verhindern. Ein Antrag, 3 Millionen Mark als unkündbares Darlehen der Genossenschaften vom Landwirtschaftsministerium zu fordern, wurde angenommen.

W. R.

### Herr Krauskopf — ein Schlaukopf.

Mit welchen genialen Einfällen unsere Arbeitgeber sehr oft die Mitwelt überraschen, zeigt nachstehender Entwurf eines Arbeitsvertrages, welcher dem Kollegen Pflanz zur Unterschrift vorgelegt worden ist.

„Scheune b. Stettin, d. 14. Jan. 1922.

### Geschäftsvertrag.

Zwischen Firma Ludwig Krauskopf und Herrn Gehilfen Pflanz.

Der Gehilfe Pflanz arbeitet bei der Firma Krauskopf und erhält Lohn nach gegenseitiger Vereinbarung. Firma Krauskopf erkennt keinen Tarif an, sondern zahlt nur nach Leistungen. Überstunden werden mit 25 % Zuschlag nach dem vereinbarten Lohn bezahlt. Gearbeitet wird in den Sommermonaten 10 Stunden, in den Wintermonaten 8 und 9 Stunden. Sollten nach Arbeitsschluß unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die Arbeit erfordern, so muß dieselbe verrichtet werden und wieder mit 25 % Zuschlag vergütet. Lohn wird nach Stunden berechnet und findet jeden Sonnabend Zahlung statt. Invalidenbeiträge zahlt die Firma Krauskopf vollständig selbst, während dagegen die Gärtnerkrankenkasse der Gehilfe, Herr Pflanz, allein zahlt. Die 10 % Steuer werden vom Lohn abgezogen. Herr Pflanz verpflichtet sich, während der Arbeit im Betrieb keine Propaganda für den Verband zu machen. Beteiligt sich Herr Pflanz an einem evtl. ausbrechenden Streik, so hat er sofortige Entlassung zu gewärtigen. Sonst erfolgt Kündigung beiderseits nur vierzehntäglich jeden 1. und 15. Mit vorstehenden Bedingungen erkläre ich mich einverstanden und erkenne hierdurch meine Unterschrift als bindend an.“

Böse Zungen behaupten, daß dieser „Geschäftsvertrag“ geboren wurde, als ein sanfter Wind aus der Richtung Kückenmühl das krause Haupt des Herrn Krauskopf umstrich. Läßt die Stillisterung schon unschwer die Notwendigkeit des Besuches der Pfeifferschen Abendschule erkennen, so spiegelt sich im Inhalt die

schlotternde Angst vor dem Verbands wider. Jedes Mittel ist daher recht, um nur den verhassten V. d. G. u. G. los zu werden, weil dieser stets das Unternehmerprofiten bedroht. Herr Krauskopf hat diesmal die Rechnung ohne den Wirt gemacht, indem der betr. Kollege die Unterschrift verweigert und damit bekundet hat, daß er nicht gewillt ist, vor den erbärmlichen Zumutungen eines Scharfmachers zu Kreuze zu kriechen.

Da ein Teil unserer Arbeitgeber immer noch nicht die Reichsverfassung respektieren will, so ist es Sache der Kollegenschaft, die halsstarrigen Herrschaften mit dazu erziehen zu helfen, indem solche Wische zurückgewiesen werden.

Klatt.

## Rundschau

### Der elite Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands

findet am Montag, den 19. Juni 1922, in Leipzig, Saalbau des Zoologischen Gartens statt. Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate).
2. Bericht des Bundesvorstandes.
3. Betriebsräte und Gewerkschaften.
4. Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung.
5. Arbeitsgemeinschaften und Wirtschaftsräte.
6. Das zukünftige Arbeitsrecht in Deutschland.
7. Änderung der Bundessatzungen.
8. Wahl des Bundesvorstandes.
9. Erledigung sonstiger Anträge.

Der Kongreß wird am 19. Juni 1922, vormittags 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschl. Sonnabend, den 24. Juni, tagen.

Die Vertretung auf den Gewerkschaftskongressen regelt sich nach den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

### Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1920.

Im Jahre 1920 gehörten dem Allgem. Deutsch. Gewerkschaftsbunde 52 Zentralverbände an, von denen 49 an der Statistik beteiligt sind. Diese hatten 27 271 Zweigvereine. Die Mitgliederzahl, die am Schlusse des Vorjahres 7 337 477 betrug, stieg bis zum 2. Quartal 1920 auf die Höchstziffer von 8 144 981, sie ging dann bis zum 3. Quartal auf 8 025 785 zurück und schloß mit 8 025 682 Mitgliedern am Ende des Jahres ab. Gegenüber dem Vorjahre ist eine Vermehrung von 688 205 Mitgliedern gleich 9,4 Proz. und 3409 Zweigvereine zu verzeichnen. Im Jahresdurchschnitt zählte der A. D. G. B. im Jahre 1920: 7 890 102 Mitglieder, darunter 6 179 341 männliche und 1 710 761 weibliche. Gegen das Vorjahr trat eine Vermehrung des Bestandes um 2 411 029 Mitglieder gleich 44,0 v. H. ein. Es stieg die Zahl der männlichen Mitglieder um 1 893 035 gleich 44,2 v. H. und die der weiblichen um 517 994 gleich 43,4 v. H.

Die Verbände hatten im Jahre 1920 eine Gesamteinnahme von 747 114 430 M., der eine Ausgabe von 543 814 615 M. gegenübersteht. Die Einnahme hat sich gegenüber der im Jahre 1913 erreichten Höhe verneunfacht, jedoch ist auch die Mitgliederzahl um das Dreifache gestiegen. Es kamen von den Gesamteinnahmen im Durchschnitt auf jedes Mitglied 1913: 31,93 M., 1920 dagegen 94,69 M.

Verausgabt wurden für Unterstützungen 104 990 212 M., Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen 108 549 907 M., Bildungszwecke und Verbandsorgan 58 435 918 M., Agitation, Konferenzen, Ortsausschlüsse, Sekretariate usw. 89 140 637 M. und für Verwaltung 182 697 941 M. Die Ausgabe für Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen betrug im Vorjahre 45 300 049 M. Die erhebliche Steigerung dieses Postens beweist die zunehmende Intensität der wirtschaftlichen Kämpfe. Auch die Ausgaben für Unterstützungen sind erheblich, und zwar um 60 047 419 M. gewachsen.

Über die sonstigen Gewerkschaftsgruppen liegen nur von den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und den christlichen Gewerkschaften Angaben vor.

Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine umfaßten am Schlusse des Jahres 1920 insgesamt 17 Organisationen mit 225 998 Mitgliedern, darunter 22 365 weiblichen. Angaben über die Kassenverhältnisse machten 15 Organisationen, und zwar werden nachgewiesen an Gesamteinnahmen 12 510 281 M. Die Ausgaben betragen 9 520 334 M. Das Vermögen der Gewerkvereine wird mit 5 338 528 Mark angegeben.

Den christlichen Gewerkschaften waren 1920 angeschlossen 25 Organisationen mit 10 966 Ortsgruppen. Die Zahl der Mitglieder betrug am Schlusse des Jahres 1920 insgesamt 1 105 894, im Jahresdurchschnitt 1 076 792, davon 214 550 weibliche Mitglieder.

Die Gesamteinnahme betrug im Jahre 1920: 84 815 200 M. Die Ausgaben betragen insgesamt 63 413 688 M.; der Vermögensbestand erhöhte sich auf 42 413 950 M.

Die Zusammenfassung der statistischen Ergebnisse der drei Organisationsgruppen: der freien Gewerkschaften, der Gewerk-



vereine und der christlichen Gewerkschaften, ergibt über den Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1920 folgendes Bild: Es waren in diesen drei Organisationsgruppen zusammen 9 192 892 Mitglieder vereinigt gegen 6 527 187 im Vorjahre und 2 171 697 im Jahre 1918. Gegenüber dem Jahre 1919 ist eine Vermehrung um 2 665 705 Mitglieder gleich 40,8 v. H. eingetreten. Es stieg die Zahl der männlichen Mitglieder um 2 088 906 und die der weiblichen um 576 799. Es vermehrten sich die freien Gewerkschaften um 44,0, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine um 19,1 und die christlichen Gewerkschaften um 25,5 v. H. Es betrug 1920 die Gesamteinnahme aller drei Richtungen 844 439 920 M., die Ausgabe 616 748 637 M. und der Vermögensbestand 316 222 000 M.

Die vorstehende Zusammenstellung der wichtigsten Angaben aus der Statistik beweist die starke Überlegenheit der freien Gewerkschaften über die anderen Organisationsgruppen. Zusammen mit den im Afa-Bund vereinigten Verbänden der Angestellten ist der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund der berufenste Vertreter der Interessen der Arbeitnehmer.

### Die Hyänen der Organisation.

Wie es Hyänen des Schlachtfeldes gibt, so treten heute Hyänen der Organisation auf. Die Hyänen des Schlachtfeldes sind jene berüchtigten Spezies, die, nachdem der Schlachten-donner verstummt und die Gefahr vorüber ist, gewöhnlich unter dem Schutze der Nacht die Schlachtopfer ihrer Habseligkeiten berauben. Ihre Ausrüstung ist Feigheit und Niedertracht, ihr Sinnen geht nach Geld und Gold ohne Opfer und Gefahr, im Schutze der Dunkelheit. Sie sind der Auswurf der Menschheit; sie bilden einen Schandfleck der Kultur und des Menschentums. Darum gibt es für sie nur ein Recht: das Standrecht.

Die Hyänen der Organisation haben viel Ähnlichkeit mit den Hyänen des Schlachtfeldes. Auch sie scheuen das Licht, auch sie kennen nur eine Waffe: Feigheit und Niedertracht. Sie halten sich der Organisation fern oder organisieren sich bei den sogenannten „Gelben“. Sie kennen das hehre Gefühl der Solidarität nicht. Ihnen bedeutet ein Mitgliederbeitrag von ein paar Franken ein unerschwingliches Opfer; ihnen verbietet der Neid und die Mißgunst, in einer Gemeinschaft an gemeinsamen Zielen zu arbeiten. Die Hyänen der Organisation stellen sich als Spione der Arbeitgeberschaft zur Verfügung. Sie rapportieren dem Prinzipal mit einem Wonnegefühl „Dichtung und Wahrheit“ über die Organisation, deren Mitglieder und Beschlüsse, immer mit dem Hintergedanken und der sehnsüchtigen Hoffnung, dadurch ihrem armseligen Ich den Weg zu Erfolg und Avancement zu ebnen. Diese verächtlichen, armseligen Kreaturen wollen und können nicht einsehen, was für eine verabscheuungswürdige, schändliche Rolle sie spielen. Sie sehen nicht ein, daß der Pfeil der Lüge und der Hinterlist immer auf den Schützen selbst zurückkehrt. Sie begreifen nicht, daß ihr Handeln und Tun demjenigen der Schakale und Hyänen gleicht.

Die Hyänen der Organisation gehen sogar in ihrer Unehrlichkeit so weit, die aufrechten, ehrlichen Kollegen aufzuhetzen, um sie der Organisation zu entfremden. In ihrer Perfidie erklären sie den Nichteintritt zur Organisation als eine Folge der Untätigkeit der Organisation, der Erfolglosigkeit ihrer Aktionen. Und wenn einmal in der Tat eine Organisation nicht den Sieg errungen, sondern eine Niederlage erlitten hat, dann triumphieren sie. Wenn Sperre und Boykott über Plätze oder Firmen verhängt werden, dann melden sie sich erst recht und offerieren ihre Dienste, denn sie hoffen auf eine besondere Belohnung und Anerkennung für ihren Verrat. Und überall da, wo die Organisation durch ihre zähe, unverdrossene, ständige Arbeit in den Anstellungs- und Lebensverhältnissen Verbesserungen erzielt, stellen sie sich ein, um im stillen geräuschlos einzuheimsen, wo sie nie gesät haben.

Ist dies nicht eine verächtliche Sorte von Menschen, die gleich den Hyänen des Schlachtfeldes sich einstellt, wenn die Gefahr, der Kampf, die Schlacht vorüber, die sich nicht schämen, Früchte einzuheimsen und zu genießen, die die Organisation herangereift? Sind es nicht jämmerliche Kreaturen, die Erfolge genießen wollen, ohne finanzielle oder geistige Opfer gebracht zu haben? Es sind dies eben Hyänen der Organisation! Fluch und Kampf diesen Hyänen! (Helvetische Typographia.)

### Wiedereinstellung oder Entschädigung?

Kann der Schlichtungsausschuß, der die Entscheidung gefällt hat, daß die Entlassung eines Arbeitnehmers unberechtigt sei ohne zugleich die Wiedereinstellung festgesetzt zu haben, dies nachholen? (B.R.G. § 87. Z.P.O. §§ 319—321. Urteil des G.O. Hamburg vom 30. 12. 1920.)

Die Beklagte ist verurteilt.

Aus den Gründen: Das Gericht ist auch der Meinung, daß der Schlichtungsausschuß eigentlich in der ersten Entscheidung zugleich die eventuell an den Kläger zu zahlende Entschädigung hätte festsetzen müssen. Das ist offenbar die Meinung des Gesetzgebers gewesen. Andererseits ist nicht einzusehen, weshalb nicht der Schlichtungsausschuß die unterbliebene Festsetzung sollte nachholen dürfen. Durch den Formenfehler darf der Kläger nicht leiden.

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses vom 8. November ist auf die gleiche Stufe zu stellen mit einem Beschlusse zur Berichtigung oder Ergänzung eines gerichtlichen Urteils in Gemäßheit der §§ 319—321 Z.P.O. Es wird dadurch auch keine Partei benachteiligt. Also hat der Schlichtungsausschuß sich innerhalb seiner Zuständigkeit gehalten, und seine Entscheidung ist für das Gericht bindend. (Aus „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ vom 1. Juli 1921.)

### Erhöhung des Preises für Veröffentlichungen betreffend die Allgemeinverbindlichkeit tariflicher Vereinbarungen im Reichsarbeitsblatt.

Der Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung teilt mit, daß der Zeilenpreis für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen betreffend die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen im Reichsarbeitsblatt mit Rücksicht auf die gesteigerten Kosten vom 1. Januar von 12,50 M. auf 18,75 M. erhöht wird. Er bittet, bei der textlichen Abfassung der den Geltungsbereich betreffenden Bestimmungen auf eine für die Veröffentlichung geeignete möglichst knappe Fassung bedacht zu sein.

### Ein Gesetz zur Abänderung des Gewerbe- und des Kaufmannsgerichtsgesetzes.

ist mit dem 1. Januar 1922 in Kraft getreten. Nach § 3 des GGG. und § 4 KGG. reichte die Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nur bis zu einem Jahresverdienst von 30 000 Mark. Diese Zuständigkeitsgrenze wurde bis auf 100 000 Mark erweitert. Der § 4 GGG. wurde wesentlich zur Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit ergänzt.

Die Zuständigkeit der GG. wurde auch auf Streitigkeiten anläßlich der Auskunftserteilung des Arbeitgebers über den Arbeitnehmer und auf Konkurrenzklauselstreitigkeiten ausgedehnt. Entsprechende Änderung hat § 5 KGG. erfahren. Berufung kann nur eingelegt werden, wenn der Wert des Streitgegenstandes beim GG. 5000 Mk, beim KG. 6000 Mark beträgt. § 31 GGG., der auch auf die KG. Anwendung findet, erhielt eine neue Fassung. Danach sind auch Vertreter von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern, insbesondere Gewerkschaftsbeamte, soweit sie für Mitglieder der vertretenen Vereinigung auftreten und nicht außer für die Vereinigung oder ihre Mitglieder auch für andere Personen vor Gericht gegen Entgelt tätig werden, als Beistand zugelassen.

Die Frauen erhalten das aktive und passive Wahlrecht zu den GG. und KG. Das Lebensalter für das passive Wahlrecht wurde auf 25 Jahre herabgesetzt.

Ferner erhalten jetzt die Beisitzer für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Die Höhe der Entschädigung ist durch Statut festzusetzen. Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter erhalten außer der Entschädigung den Unterschied zwischen ihr und dem entgangenen Arbeitsverdienst ersetzt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist als die Entschädigung. Die Zurückweisung der Entschädigung ist unzulässig.

### Proletarier sein.

Im alten Athen bestand ein Gesetz, das jeden zwang, bei einem Aufstade Partei zu nehmen. Man wollte Klarheit, Ehrlichkeit, Offenheit. Für oder wider. Keine Unzuverlässigen, Lauen, Halben, auf die kein Verlaß war. Neu oder alt. Ein weiteres gab es nicht.

Auch heute sollte es eigentlich kein anderes geben als neu oder alt. Am Alten hängen, am Seienden oder zu Neuem streben. Das heißt mit anderen Worten: Für oder gegen den Kapitalismus sein!

Aber wieviel Träge und Laue gibt es da heute noch, Leute, die zufrieden sind, weil sie ihren Lohn haben, ihr Schwein im Stalle und ihren Garten daheim und weil ihrer anspruchlosen Seele das genügt. Daß andere noch leiden, wissen sie nicht. Daß Leben überhaupt eigentlich mehr ist als Magenbefriedigung, ahnen sie nur dumpf.

Es gilt, diese schweren Seelen aus dem Schlafe zu wecken. Sie sind das Blei, das dem drängenden Proletariat an den Fersen hängt. Diese Lauen, die sich Proletarier nennen, ohne es zu sein. Denn Proletarier sein heißt: Kämpfer sein. Das soll auf ewig des Proletariats historische Bedeutung bleiben, daß es in diesem Beginn der neuen Weltepoche der Kämpfer war.

Und darum heran an diese Trägen, auch wenn sie äußerlich schon in den eigenen Reihen sind. Großes ward stets nur, wenn eine begeisterte Seele es erstrebte. Nur Begeisterung für unser Ziel hat Siegerkraft.

Begeisterung aber ist nicht möglich, wenn der volle Magen das Ideal bedeutet. Begeisterung kann nur sein, wenn Geist das Ziel ist. Und das ist unser Ziel. Du sollst Mensch sein! Das ist der Gedanke unseres Kampfes. Du sollst frei sein. Frei soll dein Geist blühen und frei auch deine Seele. Persönlichkeit sollst du sein, Persönlichkeit in einer freien Bruderwelt. Und dieses höchste Ziel wird nur errungen, wenn jeder Proletarier Proletarier, das heißt Kämpfer ist.

### Hyänen der Gesellschaft.

Wie man z. B. versucht, das gräßliche Kinderelend zu lindern, geht aus einer Meldung der „Neuen Freien Presse“ in Wien, einer der schmutzigsten und ekelhaftesten deutschen Zeitungen, hervor:

„Große Spenden für die Sammlungen der „Neuen Freien Presse“. Für die hungernden und frierenden Wiener Kinder wurden uns unter dem Motto: „Im Versteigerungswege für einen Sitzplatz im Speisewagen Passau-Wien einer schönen Frau gegenüber“ 10 000 Kronen zugemittelt.“

Hat man so etwas schon gesehen? Während Millionen Er-wachsene und Kinder frieren, hungern und schließlich sterben, finden sich in einem österreichischen Speisewagen in einem D-Zug einige Burschen zusammen, die in fröhlicher Laune den Platz am Tisch einer schönen Frau gegenüber zu versteigern be-ginnen und — schließlich findet sich so ein kapitalistischer Schma-rotzer, so ein Lebejüngling, so eine Drohne der Gesellschaft, der für das Vergnügen 10 000 Kronen auf den Tisch legt. Und — um den Jux voll zu machen, wird das Geld den hungernden Kin-dera geschenkt. So sucht die Bourgeoisie mit ihrem Schandgelde die Not der unterernährten, an Tuberkulose und allen Kriegs-krankheiten leidenden Kinder zu beheben. Pfui Teufel über solch eine, bis ins Mark hinein faule Gesellschaftsordnung.

### Weckt sie nicht auf!

„Was sagten Sie dem Manne eben?“  
 „Ich sagte ihm, er solle sich beeilen.“  
 „Was berechtigt Sie, ihm das zu sagen?“  
 „Ich bezahle ihn, damit er sich besitt.“  
 „Wieviel zahlen Sie ihm?“  
 „Zwei Dollar täglich.“  
 „Woher nehmen Sie das Geld, um ihn zu bezahlen?“  
 „Ich verkaufe Ziegelsteine.“  
 „Wer macht die Ziegelsteine?“  
 „Er.“  
 „Wieviel Ziegelsteine macht er?“  
 „Vierundzwanzig Mann machen täglich 24 000 Steine.“  
 „Also anstatt daß Sie ihn bezahlen, zahlt er Ihnen täglich fünf Dollar, damit Sie umherstehen und ihm sagen, daß er sich beeilen solle.“  
 „Schon recht, aber ich besitze die Maschinen.“  
 „Wie haben Sie die Maschinen erlangt?“  
 „Ich verkaufte Ziegel und kaufte sie.“  
 „Wer machte die Ziegel?“  
 „Schweigen Sie! Sie wecken die törichten Gesellen auf und dann werden sie die Ziegel für sich selber machen wollen.“  
 (Aus einer englischen Zeitung.)

### Der Gesundheitsschutz im Betriebe.

In der Reihe der gemeinsam vom Allgemeinen Deutschen Ge-werkschaftsbund und Allgemeinen freien Angestelltenbund heraus-gegebenen Betriebsrätschriften ist soeben Heft 11: „Der Gesund-heitsschutz im Betriebe“ erschienen. Da Hunderttausende unserer Arbeitskollegen unter den Schädigungen ihres Berufes schwer leiden und viele alljährlich dadurch ihre Gesundheit und sogar ihr Leben verlieren, entspricht die Herausgabe dieser Schrift einem allseitig als dringend empfundenen Bedürfnis.

Sie verdient weiteste Verbreitung und sollte im Besitze min-destens jedes Betriebsvertretungsmitgliedes sein. Sie kann durch jede Buchhandlung bezogen werden. Die Bestellungen der Organi-sationen sind direkt an die Verlagsgesellschaft m. b. H. des Allge-meinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO. 16, Engel-ufer 24 IV, zu richten. Der Ladenpreis beträgt 5,40 Mk., er er-mäßigt sich beim Bezug durch die Organisationen ganz wesentlich, so daß jeder in der Lage ist, sich die Schrift zu beschaffen.

### „Soziale Bauwirtschaft“

nennt sich eine Zeitschrift, die namens der baugewerblichen Ar-beiter- und Angestelltenverbände vom „Verband sozialer Bau-betriebe“ herausgegeben wird und deren Zweck vor allem die Be-kämpfung der privatkapitalistischen Wucher- und Profitwirtschaft auf dem Gebiete des Bau- und Wohnungswesens, die Förderung der Sozialisierung und die Heranbildung sozialistischer Wirt-schaftsführer ist, ohne deren Vorhandensein jede Sozialisierung nur ein Experiment sein wird.

Die Zeitschrift enthält sehr wertvolles Material zur Förde-rung der Gemeinwirtschaft, das nicht nur den Arbeitern und An-gestellten des Baugewerbes, sondern der gesamten Arbeiterklasse bei ihrem Kampf um die Befreiung aus der Lohnsklaverei gute Dienste leisten kann. Ihr Studium ist daher Arbeitern, die sich an der Sozialisierungsfrage beteiligen wollen, sehr zu empfehlen. Die Zeitschrift, die 14 täglich erscheint, kostet vierteljährlich 15 M. Gewerkschaften und Gewerkschaftsmitglieder erhalten sie zum Vorzugspreise von 9 M. Sie ist zu beziehen vom „Verband so-zialer Baubetriebe“, Berlin W 50, Augsburgstraße 61.

### Etwas zum Nachdenken!

Ein-Bienenvolk besteht aus einem einzigen Weibchen (Köni-gin) und 12—24 000 Arbeitsbienen, wozu zeitweilig noch 600 bis 1000 Drohnen (männliche Bienen, die keine Arbeit leisten) kom-men. Von der Königin wird das Volk nicht, wie es so vielfach irrtümlich angenommen wird, regiert, sondern erzeugt; denn ihre einzige Aufgabe ist das Eierlegen, sie legt zur Zeit der stärksten Brut 1200—2000 Stück täglich. (Wenn's nur Hühnererei wä-ren, denkst du wohl, Leserin oder Leser.) Also weiter: die stachel-losen Drohnen haben im Bienenvolk nur die Aufgabe, die jungen Königinnen zu befruchten. Die Drohnen werden zu dem Zwecke vor der Schwärmezeit vom Volk erbrütet und bald nachher (im August) als nutzlose Fresser von den Arbeitsbienen abgestochen.

Mein „Bienen-Aufsatz“ ist zu Ende. Den letzten Satz habe ich aus „Brockhaus Konversations-Lexikon“ entnommen, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu werden, vorgeworfen zu bekommen, ich hätte aus irgendwelchem Grunde gerade diese Worte gewählt. Nur noch eine Frage möchte ich mir erlauben: „Was macht denn das deutsche Volk mit seinen zahllosen, nutzlosen Fressern?“

Lernen wir doch von den Bienen.

(Der Christl. Revolutionär.)

### Esperanto.

Zu dem Fortschritt der Kultur und Wissenschaft kann man ohne Zweifel die von dem russischen Augenarzt Dr. Zamenhof erfundene Kunstsprache „Esperanto“ zählen. Durch Hinzunahme bereits allgemein bekannter internationaler Wortstämme und durch einen gerade bei einer künstlichen Sprache möglichen logischen grammatischen Aufbau ist „Esperanto“ von allen Völ-kern leicht und schnell zu erlernen. Auf vielen internationalen Kongressen sowie im mündlichen und schriftlichen Verkehr von Millionen Menschen hat sich Esperanto als Weltverkehrssprache glänzend bewährt. Elf Staaten, darunter Italien, haben an den Völkerbund den Antrag auf allgemeine Einführung der Welt-sprache „Esperanto“ gestellt. Für das Proletariat hat die Welt-verkehrssprache für die internationale Annäherung und Vereini-gung besonderen Wert. Der Deutsche Arbeiter-Esperanto-Bund zu Hannover verbreitet durch seine Ortsgruppen „Esperanto“ unter die Arbeiterschaft. Das internationale Auskunftsbüro des D. A. E. B. befindet sich in Düsseldorf, Birkenstraße 17.

## Bekanntmachungen

Kassel. Kassierer: Aug. Gerke, Ludwigstr. 8, ptr.

### Sterbetafel.

Verstorben sind folgende Mitglieder der Verwaltung Groß-Berlin: Der Kollege **Otto Alexander Voigt**, Bezirk Norden I, am 20. Jan. 1922; die Kollegin **Wilhelmine Heller**, Bezirk Potsdam, am 30. Jan. 1922, im Alter von 68 Jahren.

Vor kurzem verstarb das Mitglied der Verwaltung Leipzig, die Kollegin **Emilie Franko**, Rötha.

Ehre ihrem Andenken!

## Bücherschau

Froles Volk auf freiem Grund. Eine kurze und bestimmte sozialistische An-twort auf die Frage: Was soll zur Sozialisierung des Bodenrechts geschehen? Von **Otto Albrecht**, Verlag Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H., Fichtenau. Preis 5,50 M. Der verlorene Krieg hat uns das Zauberverb „Valuta“ gebracht, sein eigentliches Wesen in der Volkswirtschaft unseres Volkes besteht in der katastrophalen Entwertung aller Ersparnisse und Kapitalien aus der Vor-kriegszeit, soweit sie nicht ausnahmsweise in Edelmetallen bestehen. Unberührt sind alle Sachwerte, vor allem der Grund und Boden unseres Landes geblieben. Die hieraus sich ergebenden Mißstände für die Finanzwirtschaft Deutschlands sind schon oft Gegenstand tiefergründiger Erörterungen gewesen, weil die unge-heuren Reparationsleistungen uns zwingen, einen Ausweg aus der Geldnot zu finden. Darüber hinaus rollt dieses Problem aber auch die Frage auf, ob wir es länger dulden wollen, daß mit dem Grund und Boden weiterhin spekuliert werden darf, daß einzelne ungeheure Gewinne einstecken dürfen, während Hun-derttausende dadurch in ihren Existenzbedingungen immer tiefer gedrückt werden, weil Lebensmittel und Mieten dadurch naturnotwendigerweise immer höher steigen. Die Sozialisierung des Bodens, eine der ersten Forderungen des Er-furter Programms wird immer mehr in den Vordergrund geschoben, um auf diese Weise die unverdienten Wertsteigerungen dem ganzen Volke zukommen zu lassen. Über das „Wie“ dieser brennenden Frage gibt die vorliegende Schrift unsere Kollegen Albrecht, des früheren Schriftleiters der „A. D. G. Z.“ völlig neue Richtlinien und Gesichtspunkte, die den veränderten, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Gegenwart angepaßt sind und wertvolle Finger-zeige für das noch schwach entwickelte sozialistische Agrarprogramm darstellen. Die Grundgedanken dieser Arbeit hat Albrecht als Berichterstatter des Reichswirtschaftsrates über diesen Fragenkomplex aufgestellt und überträgt sie nunmehr der Öffentlichkeit, um eine empfindliche Lücke der Literatur auf diesem Gebiet auszufüllen. Wir können die Schrift allen unseren Lesern, die sich nach des Tages Elendest auch einmal näher mit denartigen sozialistischen und volks-wirtschaftlichen Problemen befassen wollen, angelegentlich zum Studium em-pfehlen, zumal sie in volkstümlichem Ton geschrieben ist.

W. R.  
 Wirtschaftliches Arbeiter-Jahrbuch 1922. Herausgegeben durch ein Kol-legium von Arbeitern, Angestellten, Praktikern, Wissenschaftlern aller Gewerkschaften und Parteien. Volkverlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart, Pfaffenstr. 5. 266 Seiten. Taschenformat Gebunden, Preis 15.— Mark.